



HESSISCHER LANDTAG

12. 09. 2025

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) und Moritz Promny (Freie Demokraten)
vom 27.07.2025

Zentrale polizeiliche Ansprechstelle für jagdliche Angelegenheiten in Hessen

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Jagd in Hessen steht zunehmend im Fokus der Öffentlichkeit und ist mit vielfältigen Herausforderungen verbunden, die eine enge Zusammenarbeit zwischen Jägerschaft und Polizei erfordern. Insbesondere bei Wildunfällen, Wilderei, Tierschutzdelikten, der Rückkehr des Wolfs sowie der Umsetzung jagd- und waffenrechtlicher Vorgaben ergeben sich regelmäßig Berührungspunkte zwischen Polizei und Jagdtausübenden. In anderen Bundesländern bestehen bereits zentrale Ansprechstellen oder spezialisierte Ansprechpartner innerhalb der Polizei für jagdliche Angelegenheiten, um die Zusammenarbeit zu verbessern, Kompetenzen zu bündeln und die rechtssichere Ausübung der Jagd zu unterstützen.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat wie folgt:

Frage 1 Gibt es innerhalb der hessischen Polizei derzeit eine zentrale Ansprechstelle oder benannte Ansprechpartner für jagdliche Angelegenheiten?

Ansprechpartner sind die Abteilungen Einsatz in den jeweiligen Polizeipräsidien.

Frage 2 Welche Erfahrungen liegen der Landesregierung hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jägerschaft in Hessen vor?

Frage 7 Inwieweit ist die Landesregierung bereit, die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Jagdbehörden und Jägerschaft durch gezielte Maßnahmen zu intensivieren?

Die Fragen 2 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Hessen finden jährlich durchschnittlich 1.200 polizeiliche Schusswaffeneinsätze gegen Tiere statt. In keinem Fall sind Komplikationen bekannt, die grundlegenden Optimierungsbedarf in diesem Themenfeld erforderlich erscheinen lassen. Insbesondere sind Problemstellungen beim Umgang mit verletzten Tieren oder bei der Wildunfallaufnahme nicht bekannt. Im Rahmen des täglichen Dienstes finden enge Abstimmungsprozesse zwischen Polizei, Waffen- und Unterer Jagdbehörde statt. Die Erreichbarkeit von Jagdpächtern oder ausübungsberechtigter Personen ist aus polizeilicher Sicht gewährleistet. Die Zusammenarbeit in der derzeitigen Form hat sich bewährt.

Frage 3 Wie werden polizeiliche Einsatzkräfte aktuell auf Einsätze mit jagdlichem Bezug (zum Beispiel Wildunfälle, Wilderei, Tierschutzdelikte) vorbereitet und fortgebildet?

Frage 4 Wie wird sichergestellt, dass polizeiliche Einsatzkräfte im Umgang mit verletztem Wild fachgerecht und tierschutzgerecht handeln?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In der hessischen Polizei gibt es eine Vielzahl an Maßnahmen, die bei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ein hohes Maß an Handlungssicherheit gewährleisten. Bereits im Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst wird der Umgang mit verletzten Tieren und die rechtlichen Aspekte (Jagdwilderei et cetera) im Grundlagentraining geschult. Es finden

regelmäßige Schießtrainings statt. Darüber hinaus haben Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte die Möglichkeit, sich im Rahmen von zielgerichteten Beschulungen im Bildungsportaal der hessischen Polizei zu Tierschutz, Jagd- und Fischwilderei kontinuierlich fortzubilden. Eine durch die hessische Polizei entwickelte Wissens-App („Aha!-App“) auf den Diensthandys aller Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten unterstützt im täglichen Dienst. Für den Umgang mit verletzten Tieren gibt es darin ein spezielles Themenfeld „Schießen auf Tiere“. Hierbei werden insbesondere Aspekte wie Kugelfang mit Bewertung des Untergrundes, Trefferzonen bei den verschiedenen Tieren, Umgang mit dem Wolf und Wildtierkrankheiten inklusive dem Umgang mit der afrikanischen Schweinepest intensiv aufgearbeitet und verständlich dargestellt.

Frage 5 Inwiefern werden innerhalb der Polizei vorhandene jagdliche Kompetenzen (zum Beispiel bei Kolleginnen und Kollegen mit Jagdschein) systematisch erfasst und genutzt?

Eine Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

Frage 6 Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, polizeiliche Ansprechpartner für jagdliche Angelegenheiten in den Flächenpräsidien zu benennen und zu vernetzen?

Frage 8 Welche personellen und finanziellen Ressourcen wären nach Einschätzung der Landesregierung für eine solche zentrale Ansprechstelle erforderlich?

Die Fragen 6 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es besteht derzeit fachlich keine Notwendigkeit, zusätzliche Ansprechpartner für jagdliche Angelegenheiten zu benennen. Es wird insoweit auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 4 und 7 verwiesen.

Frage 9 Inwiefern gibt es fachliche Stellungnahmen für waffenrechtliche Änderungen/Vorschläge im polizeilichen Kontext an die Ministerien (beispielsweise Nachtzieltechnik)?

Im Bedarfsfall werden solche Stellungnahmen unter Einbeziehung der erforderlichen Gremien und Fachdienststellen erarbeitet. So gab es eine Befassung zum Thema Immobilisierungsgewehr.

Frage 10 Wie ist die Vernetzung der Polizeidienststellen und die Klärung von Zuständigkeiten beim Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) oder anderer Tierseuchen organisiert, insbesondere bezüglich einer Eilzuständigkeit?

Die Zusammenarbeit gestaltet sich effektiv, die Abläufe haben sich bewährt.

Die Gesamteinsatzleitung der hessischen Polizei im Rahmen der ASP liegt beim Polizeipräsidium Südhessen. Eine Vernetzung aller hessischen Polizeidienststellen findet über die Regionalabschnitte der Polizeipräsidien statt, die der Gesamteinsatzleitung unterstellt sind. Der Gesamteinsatzleitung und den Regionalabschnitten liegen außerdem Notfallerreichbarkeiten aller hessischer Veterinärbehörden vor, damit Meldewege und die Abstimmung von Maßnahmen auch sehr zeitnah getroffen werden können. Die Klärung der Zuständigkeiten ist über diese Meldewege gewährleistet.

Die hessische Polizei wird beim Auftreten eines Falles der ASP vorwiegend im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe gemäß §§ 44 - 46 HSOG tätig. Darüber hinaus können präventive und repressive polizeiliche Maßnahmen im Rahmen der originären polizeilichen Zuständigkeit erforderlich werden.

Wiesbaden, 10. September 2025

Prof. Dr. Roman Poseck